Stadt Zürich
Gesundheitszentren für das Alter

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

# Raumangebot

## Gesundheitszentrum Klus Park

Stadt Zürich
Gesundheitszentren für das Alter

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

# Standardeinrichtungen

## Theatersaal

Grösse: 160 m²
Theaterbestuhlung 100 Personen
Seminar max. 48 Personen

## Kapelle

Grösse: 100 m²
Kapelle 90 Personen
Empore 24 Personen

## Kursraum 1

Grösse: 55 m² – Kapazität: 22 Personen

**Stadt Zürich**
Gesundheitszentren für das Alter

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

# Angebot Räume zum Mieten

| Raum | Grösse | geeignet für | Fassungsvermögen |
|---|---|---|---|
| Theatersaal mit Bühne | 160 m2 | Konzertbestuhlung | 100 |
| | | Seminarbestuhlung | 48 |
| | | U-Form | 30 |
| | | Bankett an langen Tischen | 80 |
| Kapelle | 100 m2 | Kapelle | 90 |
| | | Empore | 24 |
| Kursraum 1 | 55 m2 | Seminarbestuhlung | 22 |
| Gymnastikraum | 60 m2 | Yoga, Turnen, Tanzen | 20 |
| «Fischlistube» | 50 m2 | Restaurantbestuhlung | 40 |
| Kursraum 2 | 20 m2 | Blockbestuhlung | 8 |

Termin- und Preisauskünfte erteilt Ihnen gern unser Sekretariat von Montag bis Freitag, 13.30 – 17.00 Uhr Telefon 044 414 03 33 oder per Email an: gfa-kluspark@zuerich.ch .

# Infrastruktur in Raummiete inbegriffen

| | |
|---|---|
| Theatersaal: | Beamer, Leinwand, Flipchart, Pinwand, Moderationskoffer<br>Musik- und Lichtanlage, Mikrofon |
| Kapelle: | Piano, Musikanlage, Mikrofon |
| Kursraum 1: | Beamer, Leinwand, Flipchart, Pinwand, Moderationskoffer |

**Stadt Zürich**
Gesundheitszentren für das Alter

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

# Merkblatt Allgemeine Bestimmungen

# Raumvermietung GFA

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Raumvermietungen der städtischen Gesundheitszentren (GFA). Sie beruhen auf Schweizerischem Recht und gelten, sofern die Vertragsparteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind. Vertragsparteien sind die/der Mieter*in und das betreffende Gesundheitszentrum (GFA).

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## 2. Reservation

Die Reservationen werden mit der schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Gesundheitszentrum (GFA) gültig. GFA behält sich vor, der/dem Mieter*in kurzfristig andere als die bestellten Räume zu zuweisen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Eine Weitergabe oder Untervermietung durch den/die Mieter*in ist nicht gestattet.

## 3. Leistungen und Preise

### 3.1 Preise

Es gelten die Preise der schriftlichen Bestätigung des Gesundheitszentrums. Überschreitet der Zeitraum zwischen der schriftlichen Bestätigung und der Veranstaltung sechs Monate, behält sich GFA Preisänderungen vor. Diese berechtigen die/den Mieter*in zum Rücktritt vom Vertrag.

Eine Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder einer vorzeitigen Beendigung der Raumnutzung ist – vorbehältlich einer rechtzeitigen Annullierung – nicht möglich.

### 3.2 Rechnungsstellung / Bezahlung

Die Rechnung wird nach der Veranstaltung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Beanstandungen sind innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden. Das GFA kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Ausserordentliche Aufwendungen durch das GFA werden separat in Rechnung gestellt.

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

### 3.3 Kostenfolge bei Mehraufwand

Die Infrastruktur und Bestuhlung ist im Preis inbegriffen. Sollte aufgrund starker Verschmutzung/Verunreinigung eine ausserordentliche Nachreinigung notwendig sein, wird der Aufwand an die/den Mieter*in verrechnet.

## 4. Annullierungen

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Kostenfolge bei Stornierungen:

| | |
|---|---|
| 14-5 Tage vor Anlass: | 50% der reinen Raummiete (ohne Zusatzleistungen) |
| 4 Tage oder weniger vor Anlass: | 100% der Raummiete + vereinbarte Zusatzleistungen |
| vorher: | keine Kosten |

In besonderen Fällen kann GFA von der Erhebung einer Gebühr absehen.

## 5. Bestimmungen Gesundheitszentrum Klus Park

Die/der Mieter*in verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen im jeweiligen Gesundheitszentrum (z.B. Parkplätze, Schlüssel- und Raumübergabe) sowie die weiteren Beteiligten in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

### 5.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften (inkl. Feueralarm)

Um Ihre Sicherheit zu gewähren bitten wir Sie, die Notausgänge immer frei zu halten. Die Kapelle hat Platz für maximal 90 Personen im Parterre und 24 Personen auf dem Balkon. Der Theatersaal bietet Platz für maximal 100 Personen. Die Stühle im Theatersaal und in der Kapelle müssen bei einer Konzertbestuhlung fest miteinander verbunden sein. Stellen Sie keine losen Stuhlreihen und Einzelstühle in die Fluchtwege. Achten Sie darauf, dass die Fluchtwege immer frei sind so, dass Sie im Brandfall genügend Platz haben, um den Raum und das Gebäude sicher verlassen zu können. Bitte befolgen Sie die Anweisungen des Personals.

Von 18 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geht ein allfälliger Brandalarm direkt zur Feuerwehr und kann nicht mehr gestoppt werden. Das Ausrücken der Feuerwehr bei einem Fehlalarm ist sehr teuer. Die Kosten gehen zu Lasten des/der Verursacher*in. Ein Brandalarm ist in den Räumen akustisch nicht wahrnehmbar, sondern wird nur oberhalb der Türe im Korridor mit einem roten Licht signalisiert.

### 5.2 Kinderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen von Minderjährigen muss während der ganzen Dauer der Veranstaltung eine erwachsene Person anwesend sein um die Kinder zu beaufsichtigen. Herumtollen im Park ist zum Schutze unserer Bewohnenden nicht gestattet.

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

### 5.3 Nachtruhe

Achten Sie darauf, dass nach 22 Uhr keine Lärmimmissionen entstehen. Unsere Bewohnenden sowie die Anwohner danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme.

### 5.4 Parkbenützung

Die Stühle, Tische und Sitzgruppen im Park sind für unsere Bewohnenden reserviert. Für Seminargäste und Kursteilnehmer*innen und Besucher*innen, die sich im Park aufhalten möchten, stehen hinter der Kapelle gestapelte Stühle zur Verfügung. Wir bitten Sie, diese nach Gebrauch wieder zurückzubringen.

### 5.5. Parkplätze

Auf dem Areal des Gesundheitszentrums Klus Park stehen keine öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Fahrzeuge können im Quartier, blaue Zone geparkt werden. Wir bitten Sie, in Ihrer Publikation explizit darauf hinzuweisen. Für Menschen mit Behinderung mit entsprechendem Ausweis stehen einige Parkplätze zur Verfügung. Zufahrt über die Jupiterstrasse.

### 5.6 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe bei Abendvermietungen findet bis spätestens 17.00 Uhr statt, bei Wochenendvermietungen am Freitag bis spätestens 17.00 Uhr. Die Schlüsselabgabe erfolgt grundsätzlich nur gegen ein Depot von CHF 100.00.

## 6. Verstösse gegen die Mietregelung

Bei groben Verstössen gegen diese allgemeinen sowie gegen die Gesundheitszentrumspezifischen Bestimmungen kann GFA den Mietvertrag jederzeit und fristlos kündigen. Zu den Verstössen gehören ebenfalls mutwillige Beschädigungen, Nichteinhalten von Lärmvorschriften, mutwilliges Stören von Bewohner*innen des GFA usw. sowie extremes Verhalten (z.B. anti-demokratisch, rassistisch, sexistisch, sektiererisch) durch die/den Mieter*in oder Gäste/Teilnehmende der Veranstaltung.

## 7. Verpflegung

Caterings durch Externe sind nicht gestattet. Apéros sind ausschliesslich durch die GFA-interne Küche auszurichten.

## 8. Haftung und Versicherung

Die/der Mieter*in verpflichtet sich, alle ihr/ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Hilfsmittel, die durch das GFA bereitgestellt werden, sorgfältig zu behandeln. Sie/er hat Sachschaden,

Gesundheitszentrum für das Alter
Klus Park
Asylstrasse 130
8032 Zürich

T +41 44 414 03 33
www.stadt-zuerich.ch/gza

den sie/er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und den Personenschaden vollumfänglich zu ersetzen. Allfällige bestehende Mängel sind dem GFA umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden.

Die Versicherung ist Sache der/des Mieter*in.

Das Benutzen der GFA-Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. GFA übernimmt keine Haftung für Unfälle innerhalb und ausserhalb der Veranstaltungen der vermieteten Räume. Auch für Diebstahl und Verlust von Gegenständen kann GFA nicht haftbar gemacht werden.

### 9. Aufsichtspflicht

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen muss während der ganzen Dauer mindestens eine erwachsene Person zur Aufsicht anwesend sein.

### 10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit sind die Notausgänge stets frei zu halten und die Anzahl der Personenzulassung zu beachten.

Sofern nichts anderes vom GFA vorgegeben wird, sind sowohl Rauchen und Anzünden von Kerzen in allen Räumlichkeiten des GFA verboten.

### 11. Gerichtsstand

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 253 ff. OR).

Zürich, 1. Oktober 2020